

Pflichtenheft Geschäftsprüfungskommission

vom 7. September 2009

Der Gemeinderat gestützt auf

- §§ 99ff des Gemeindegesetzes (GG) des Kantons Solothurn vom 16. Februar 1992
- § 23, Abs. 2, § 27 und § 29 der Gemeindeordnung (GO) vom 30. November 2008
- §§ 8ff und § 47 der Organisations-Verordnung (OrgV) vom Oktober 2009

beschliesst:

1 EINLEITUNG

- | | | |
|-----|--|-----------------------|
| § 1 | Das Pflichtenheft regelt die Organisation und den Geschäftsgang der Geschäftsprüfungskommission (GPK). | Zweck |
| § 2 | Die GPK ordnet die Arbeitsweise selbst. | |
| § 3 | Die GPK arbeitet mit den mit der Rechnungsprüfung beauftragten Organen zusammen. | |
| § 4 | Erste Ansprechstelle für die GPK ist der Gemeinderat. | Ansprechstelle |

2 ORGANISATION

- | | | |
|-----|--|--|
| § 5 | ¹ Die GPK besteht aus 5 Mitgliedern.
² Die Mitglieder dürfen weder einem anderen Gemeindegremium angehören noch Angestellte der Gemeinde sein. | Zusammensetzung |
| § 6 | Die GPK konstituiert sich selbst. | Konstituierung |
| § 7 | Die GPK kann Subkommissionen bilden und ihren Mitgliedern Einzelaufgaben zuweisen. Sie sind in ihren Rechten und Befugnissen der GPK gleichgesetzt. | Subkommissionen/Einzelaufgaben |
| § 8 | Die GPK ist gegenüber der Gemeindeversammlung rechenschaftspflichtig. | Hierarchie |
| § 9 | ¹ Die GPK erstellt einen Sitzungs- und Prüfungsplan.
² Sie legt fest, wann und in welcher Periodizität die in § 10 aufgeführten Stellen geprüft werden.
³ Die GPK tagt in der Regel nicht öffentlich. | Sitzungsplan

Öffentlichkeit |

3 AUFGABEN

- § 10 Die GPK überwacht vorbehaltlich der Kompetenzen der Organe der Rechnungsprüfung die Geschäftstätigkeit von **Umfang der Prüfung**
- a) Gemeinderat;
 - b) Kommissionen;
 - c) Behördenmitgliedern;
 - d) Gemeindeverwaltung und Dienstzweigen der Gemeinde;
 - e) nebenamtlichen Beamten und Funktionären.
- § 11 Die GPK kann sich zu Sachvorlagen, die an den Gemeinderat bzw. die Gemeindeversammlung gerichtet sind, äussern. **Mitwirkung**
- § 12 Die GPK richtet ihre Prüfungen nach folgenden Kriterien: **Prüfungskriterien**
- a) Rechtmässigkeit der Anwendung von Gesetzen und Reglementen;
 - b) Zweckmässigkeit getroffener Massnahmen (Angemessenheit, Effizienz, Organisations- und Führungsstruktur);
 - c) Ordnungsgemässer Vollzug der Gemeindebeschlüsse;
 - d) Zielkonformität (Übereinstimmung mit dem Leitbild oder anderen politischen Programmen);
 - e) Effektivität (Wirksamkeit der Rechtssetzung und der Verwaltungstätigkeit).
- § 13 Wo Kommissionen selbständige Entscheidbefugnisse haben, beschränkt sich die Tätigkeit der GPK auf die administrative Aufsicht. **Einschränkung**
- § 14 Die GPK kann **Befugnisse**
- a) Inspektionen durchführen;
 - b) Besichtigungen vornehmen;
 - c) in Einzelfällen und im Einverständnis mit dem Ressortleitenden Angestellte der Gemeinde befragen.
- § 15 ¹Kontrollen, Inspektionen und Besichtigungen werden den zu prüfenden Stellen und den Ressortleitenden angekündigt. **Voranmeldung**
- ²Der Ressortleitende wird in der Regel zu den Kontrollen, Inspektionen und Besichtigungen beigezogen. Die GPK kann auf seine Teilnahme verzichten.
- § 16 Die GPK kann Sachverständige beiziehen. **Sachverständige**

4 AKTENEINSICHT, INFORMATIONSRECHT

- § 17 ¹Die GPK hat das Recht, in sämtliche Akten der Gemeinde Einsicht zu nehmen. **Einsichtsrecht**
- ²Sie befasst sich mit Einzelakten der Verwaltung nur, um daraus allgemeine Erkenntnisse zu gewinnen.
- § 18 Die GPK kann ergänzende Berichte und Unterlagen anfordern. **Weitere Akten**

- § 19 ¹Die GPK hat keine Weisungsbefugnisse. **Empfehlungen**
²Sie kann in ihren Berichten Empfehlungen abgeben und deren Umsetzung nachkontrollieren.

5 AMTSGEHEIMNIS

- § 20 Die GPK untersteht im Sinne von § 16 BEHÖR dem Amtsgeheimnis. **Amtsgeheimnis**
- § 21 Entbindung vom Amtsgeheimnis:
Die GPK kann im Streitfall auch bei Amtsgeheimnis an ihrem Akteneinsichtsrecht festhalten. **Entbindung**
- § 22 Wer Kenntnis von Sachverhalten erhält, die dem Amtsgeheimnis unterliegen, untersteht seinerseits dem Amtsgeheimnis. **Geheimhaltung**
- § 23 Für die Ausstandspflicht gilt § 117 GG. **Ausstand**

6 INFORMATIONSPFLICHT

- § 24 ¹Die GPK erstattet dem Gemeinderat über ihre Tätigkeit und ihre Feststellungen schriftlich oder mündlich Bericht. **Geheimhaltung**
²Der Kommissionspräsident ist für den Inhalt des Berichtes verantwortlich. **Zuständigkeit**
³Die Berichterstattung kann jederzeit erfolgen.
- § 25 ¹Die GPK kann schriftlich Anträge stellen und Empfehlungen abgeben. **Anträge, Empfehlungen**
²Diese können vom Kommissionpräsidenten oder einem Sprecher der GPK mündlich ergänzt werden.
- § 26 Bevor Berichte über festgestellte Mängel dem Gemeinderat vorgelegt werden, sind sie der zuständigen Stelle und dem Ressortleitenden zur Stellungnahme zu unterbreiten. Diese ist im Bericht zu berücksichtigen. **Stellungnahmen**
- § 27 Bericht, Anträge und Empfehlungen sind spätestens vier Wochen vor dem Behandlungstermin beim Gemeinderat einzureichen. **Fristen**

7 SCHLUSSBESTIMMUNGEN


§ 28 ¹Dieses Pflichtenheft wird nach der Genehmigung durch den Gemeinderat **Inkrafttreten** auf den 1. September 2009 in Kraft gesetzt.

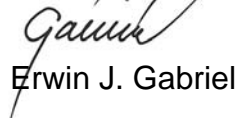
²Das Pflichtheft der GPK vom 20. Oktober 1994 wird aufgehoben.

Beschlossen vom Gemeinderat am 7. September 2009

EINWOHNERGEMEINDE OENSINGEN

Gemeindepräsident Leiter Verwaltung a.i.


Markus Flury


Erwin J. Gabriel